

Benutzungsordnung

für die Inertabfalldeponie der Stadt Schillingsfürst

§ 1

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Inertabfalldeponie.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Deponie verbindlich. Mit der Anlieferung von beseitigungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (2) Entsorgungsfähige Abfälle sind Bauschutt, Abraum, Kies und Erde.
- (3) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle in der Deponie.
- (4) Bauschutt sind die im Baugewerbe und bei Gebäudeabbrüchen entstehenden Abfälle.

§ 3

Abfallbeseitigung durch die Stadt

Die Stadt Schillingsfürst beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Stadt Schillingsfürst diese Verpflichtung auf die Stadt Schillingsfürst übertragen.

§ 4

Benutzungsberechtigte

Die Grundstückseigentümer und sonstigen zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) im Stadtgebiet sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in § 2 genannten beseitigungsfähigen Abfall gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der städtischen Inertabfalldeponie abzuliefern.

§ 5 **Haftung**

Das Betreten der Deponie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet den Benutzungsberechtigten für Schäden, die Ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Abfallbeseitigungsanlage in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 **Betriebszeit**

Die Inertabfalldeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat nur nachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr.

Die Anfuhr größerer Mengen Abfall ist abweichend davon nach Absprache mit der Stadt möglich.

§ 8 **Entgelt**

(1) Das Entgelt für die Ablagerung von Abfall beträgt

a) für unvermischte Erde als Abdeckmaterial verwertbar	pro m ³	5,-- €
b) für vermischte Materialien (auch Erde), Bauschutt, Beton, Steine, etc. Nicht wiederverwertbar	pro m ³	10,-- €
c) Grünabfälle/Ast- und Strauchschnitt	pro m ³	13,-- €

(2) Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung beim Deponiewärter zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.12.1990 außer Kraft.

Schillingsfürst, 19.06.2017



Trzybinski
1. Bürgermeister